



Sportstättenordnung Wassersportgelände Ammersee

1. Nutzungsberechtigte:

Die Wassersportanlage dient vorrangig der curricularen und dienstlichen Nutzung durch Soldatinnen und Soldaten, sowie Hochschulangehörige der Universität der Bundeswehr München (UniBwM). Soweit die dienstlichen Belange nicht beeinträchtigt werden, kann die Anlage neben den zuvor genannten Personen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten mit genutzt werden durch:

- Personen der im Standort ansässigen Dienststellen und Einheiten.
- Mitglieder des Sportfördervereins der UniBwM.
- Dritte, bei entsprechendem Gestattungsvertrag.
- Das Nutzen der Sportanlage ist für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten gestattet.

Die Nutzungsberechtigung wird nachgewiesen durch:

- Dienst- bzw. Berechtigungsausweis.
- Sportfördervereinsausweis.

2. Verhaltensregeln:

- **Die Nutzer erkennen die Satzung der Segelsportgruppe Buch/Ammersee (SGAS) und die Platz-/Segelordnung für das Gelände in Buch am Ammersee an (siehe Aushang SGAS Schaukasten).**
- Einweisung auf das Gelände und die Handhabung Bauwagen erfolgt ausschließlich über das Sportzentrum der Universität der Bw.
- Die Nutzung **SUP, Kajak, Cat, Jolle** und **Laser** ist **nur nach Schulung bzw. Einweisung** durch das Sportzentrum erlaubt.
- Jegliche Nutzung erfolgt über ein **gesondertes Buchungssystem** nach Anmeldung am Sportzentrum (sportzentrum@unibw.de bzw. 089 6004-4161) und über Eintrag in das ausgelegte Wassersportbuch.
- Die gesamte Anlage ist **pfleglich** zu behandeln und in einem **sauberen** und **aufgeräumten Zustand** zu hinterlassen.
- Festgestellte **Mängel** bzw. Schäden oder das Fehlen von Material sind unverzüglich dem Sportzentrum (089-6004-4161 oder sportzentrum@unibw.de) zu melden.
- Bei **Gewitter/Blitzgefah**r und Einbruch der Dunkelheit muss das Wassersportgelände umgehend verlassen werden.
- Der **Bauwagen** ist **immer** mit dem Bügel & Zahlenschloss zu **verschließen**, spätestens jedoch, sobald er nicht beaufsichtigt werden kann! (Dabei die Bauwagentüre selbst stets unabgeschlossen lassen)
- Bitte beachten Sie die **Besonderheiten** beim Öffnen und Verschließen des Materialwagens (s. Aushang „Handhabung Materialwagen“).
- Der **Zahlen-Code** für den Bauwagen wird regelmäßig geändert. Die am Sportzentrum registrierten/eingewiesenen Nutzer werden per E-Mail informiert.
- Das Material darf **nur am Standort** Ammersee verwendet werden.
- Den **Weisungen** des Aufsichts-/Fachpersonals (Sportlehrer Sportzentrum und Sportbeauftragte) ist Folge zu leisten.



3. Haftung:

- Mit Benutzung der Sportanlage erkennen die Benutzer **die Betriebs- sowie die Benutzerordnung für das Sportzentrum der Universität der Bundeswehr München jeweils vom 10.07.2003 (BOSpoZ sowie BenOSpoZ)**, insbesondere den **Haftungsausschluss gemäß § 9 BOSpoZ** an und unterwerfen sich deren Geltung.
- Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten, eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland, der UniBwM, des Sportzentrums und seiner Bediensteten ist ausgeschlossen.
- Die Nutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- Benutzt eine minderjährige Person die Anlage und Einrichtung, haften die Erziehungsberechtigten.

4. Versorgungsschutz:

- Für Soldatinnen und Soldaten besteht Versorgungsschutz allenfalls dann, wenn ein Unfall im Rahmen des Dienstsports erfolgt (Grundlage: ZV A1-224/0-1). Dazu gehört u.a.:
 - Sport während der Dienstzeit mit ausdrücklicher Anordnung/Genehmigung des Vorgesetzten mit der Auflage 4 Augenprinzip, bei gültigem Übungsleiter Bw oder vergleichbarer Lizenz.
 - Während des Ausbildungs-, Prüfungs- oder Wettkampfbetriebes gem. Hochschulsportprogramm oder Aushang.
 - Während des betreuten Sports eines C-Trainers/in (Mindestqualifikation) oder vergleichbaren Lizenz, gem. HSP-Programm oder Aushang.

Ein Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen kann zur Einschränkung oder zum Verlust des Versorgungsschutzes führen. Grundsätzlich obliegt jeder Unfall der Einzelfallprüfung.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Unfallversicherung.

- Für zivile Personen besteht in der Regel kein Versorgungsschutz.
- Bei angewiesenem Betriebssport haftet die Berufsgenossenschaft.

5. Hausrecht:

- Bei Verstoß gegen die BOSpoZ und/oder BenOSpoZ kann ein Ausschluss von der Nutzung der Sportanlage gemäß § 6 BOSpoZ durch Leiter Sportzentrum ausgesprochen werden.

6. Sportstättenvergabe:

- Die Erteilung einer Sportstätte erfolgt nach § 7 der BoSpoZ.
- Öffnungszeiten: ganztägig von April bis Oktober
- Die aktuellen Belegungspläne und die gesonderten Reservierungen (s. Aushang) sind unbedingt zu berücksichtigen.

Neubiberg, 29. Juni 2022

Rudi Hoffmann

Leiter Sportzentrum